

175

# **Satzung des Fördervereins der Lucian-Reich-Schule (Grund- und Gemeinschaftsschule)**

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: „ Förderverein der Lucian-Reich-Schule e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hüfingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch
  - a) Förderung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern, aber auch zwischen der Schule und der Öffentlichkeit.
  - b) Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen (z.B. Schullandheimaufenthalte, Theaterfahrten, Konzertbesuche und dergleichen).
  - c) Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Schule.
  - d) Eigene Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Feste, Sportwettkämpfe, AGs, Workshops).
  - e) Pflege der Beziehungen zu den ehemaligen Schülern der Lucian-Reich-Schule.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

177

### **§3 Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgenommen sind Vergütungen aufgrund von:

a) Beschlüssen des Vorstands,

b) rechtswirksamen Verträgen.

(3) Vergütungen und Auslagenersatz werden im Rahmen der Üblichkeit gewährt.

### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch jede juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Sofern der Vorstand der Beitrittserklärung nicht binnen 1 Monats widerspricht, gilt der Antrag als angenommen.

(3) Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins verbindlich an.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes volljährige Mitglied hat volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur

Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit des Mitglieds erforderlich.

(2) In den Vorstand ist jedes volljährige Mitglied wählbar.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins wahrzunehmen und zu unterstützen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.

(4) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu zahlen.

(6) Personenbezogene Daten der Mitglieder werden im Rahmen einer EDV-Vereinsverwaltung gespeichert und dürfen nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsverwaltung an Dritte weitergegeben werden.

(7) Schreiben an Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds übersandt worden sind.

## **§6 Beiträge**

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:

(1) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt

(2) Durch Spenden.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

181

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

(3) Mit dem Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.

(4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auf Antrag und Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug ist und nach zweimaliger Mahnung den Rückstand nicht

ausgeglichen hat. In der Mahnung wird das Mitglied auf die Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen.

(5) Bei Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereins kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter

Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des

Vorstandes kann schriftlich Berufung in der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(6) Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge nach Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

183

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mit entsprechender Tagesordnung, durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen. Es genügt auch eine Einladung per Email.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss unter anderem folgende Punkte enthalten:

- a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstands
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer (soweit diese erforderlich)
- e) Anträge

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung unter anderem

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von mind. zwei Kassenprüfer auf 2 Jahre, die in der Mitgliederversammlung über die Kassenführung Bericht erstatten.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eingereichte Anträge.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung

wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

185

(8) Jedes Vorstandsmitglied wird, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, gewählt.

Wahlen oder Abstimmungen können per Akklamation erfolgen, es sei denn 3 stimmberechtigte Mitglieder oder der zu Wählende beantragt geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichwahl entschieden.

(9) Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(10) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, wird in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind.

## §10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

(a) mindestens fünf, maximal neun Personen, von denen jeweils zwei Personen gemeinsam den Verein vertreten. Die interne Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Vorstand selbst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(b) Die Schulleiterin/der Schulleiter gehört Kraft seines Amtes dem Vorstand an oder er benennt schriftlich eine von ihm bestimmte Lehrkraft der Schule.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er bis zur Neuwahl des Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, dann ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand sowie sonstige Beauftragte des Vereins sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach Maßgabe der nachweislichen Bescheinigungen.

(4) Aufgaben des Vorstandes unter anderem:

a) Leitung der Vereinstätigkeit im Sinne des §2

b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung der Jahresrechnung

c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Beschlussfassung für Unterstützungsleistungen (Anforderungen für Unterstützungsleistungen müssen dem Vorstand begründet vorgelegt werden)

(5) Einladungen zu Vorstandssitzungen bedürfen weder Form noch Frist.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

(3) Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung bewilligt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Lucian-Reich-Schule. Das übertragene Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

Satzung 09.04.2019